

NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Sächsisches Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Ministerbüro
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden



Landesgeschäftsstelle

Joachim Schruth

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
schruth@NABU-Sachsen.de

Leipzig | 02. Mai 2022

Novellierung des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG)

Sehr geehrter Herr Staatsminister,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 13. April 2022 wurden den anwesenden Vertretern der anerkannten Naturschutzvereinigungen in Sachsen durch Staatsminister Wolfram Günther Eckpunkte hinsichtlich der anstehenden Novellierung des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) vorgestellt.

Gleichzeitig wurde den Verbänden die Möglichkeit eröffnet, sich dazu zu äußern und weitere eigene Vorschläge hinsichtlich der Gesetzesnovelle einzubringen.

Dieser Gelegenheit möchten wir als NABU (Naturverbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V. hiermit gern nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Heinitz
Landesvorsitzender

Anlage:
Stellungnahme des NABU, Landesverbandes Sachsen e. V. zur anstehenden Novellierung des SächsNatSchG



NABU (Naturverbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.

Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 33 74 15-0
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33LPZ

Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33LPZ

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Stellungnahme des NABU, Landesverbandes Sachsen e. V. zur anstehenden Novellierung des SächsNatSchG

§ 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (zu § 5 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 und 4 BNatSchG) solle ergänzt werden, um Moore und Grünland feuchter oder nasser Standorte besser zu schützen. Dies findet generelle Unterstützung. Gegenüber der angedachten Formulierung gibt es jedoch Einwände.

Zu § 5 Verbot Anlage neuer oder wesentliche Änderung bestehender Entwässerungseinrichtungen auf Moorstandorten oder Grünland feuchter oder nasser Standorte

Hier muss eine andere sprachliche Regelung getroffen werden. Das Verschließen oder auch ein Dammbau in einem Entwässerungsgraben wäre demnach verboten, stellt aber aus fachlicher Sicht eine sinnvolle Maßnahme dar. Eine Wiedervernässung ist ja ausdrücklich gewünscht.

§ 9 Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 BNatSchG)

Hinsichtlich der aktuellen Formulierung im Gesetz

Eingriffe im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG sind insbesondere:

5. der Ausbau und die wesentliche Änderung von oberirdischen Gewässern einschließlich Verrohrungen sowie nachteilige Veränderung der Ufervegetation,

sollte an geeigneter Stelle im Gesetz eine Formulierung getroffen werden, dass dies nicht für Maßnahmen zur Verbesserungen der Gewässerökologie gilt. Beispiele wären der Rückbau von Wehren oder auch von Wabenplatten aus der Gewässersohle bzw. den Uferbereichen.

§ 19 Geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 29 BNatSchG)

§ 19a Alleenschutz soll um gesetzliche Vorgaben zum Alleenschutz ergänzt werden. Gesetzliche Maßgaben zum Schutz jeglicher Alleen werden begrüßt. Es muss jedoch verpflichtend gesichert werden, dass bei Abgang von Gehölzen (Verkehrssicherheit, Kalamitäten), möglichst standortgleich, Nachpflanzungen erfolgen und ein ausreichender Schutzstreifen von mindestens 5 Metern zu angrenzenden Nutzungen einzuhalten ist.

Begründung:

Die gängige Nutzung vor allem von der Landwirtschaftsflächen bis in den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich der Gehölze auf dem Nachbargrundstück hinein, stellt eine starke Beeinträchtigung der Standfestigkeit dar und führt mittel- bis langfristig zum Absterben nicht nur der Altbäume. Auch Nachpflanzungen (z. B. im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme) haben unter diesen Bedingungen erst gar keine Chance, standfeste Wurzeln auszubilden.

Der Alleenschutz ist in vielen Bundesländern gesetzlich verankert (spezialgesetzlicher Schutz von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen; spezialgesetzlicher Schutz von Alleen in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg und Nordrhein-

Westfalen; Schutz von Alleen im Gesetzlichen Biotopschutz in Hessen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt).

Zu § 22: Verknüpfung von Managementplanung auf Landesebene mit GrundschutzVO durch RVO SMEKUL

Es ist seit langem eine Forderung der Verbände auf Bundes- und auch auf Landesebenen, die Grundschutzverordnungen der Natura-2000-Gebiete in nationales Recht umzusetzen. In der Regel sollten die Gebiete als Naturschutzgebiete mit klar definierten Rechtsverordnungen (Schutzziele, Verbote, Gebote, Entwicklungsziele) ausgewiesen werden.

Dazu ist eine Klage der EU gegenüber der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahr 2021 anhängig.

Sie wirft Bund und Ländern vor, die Schutzgebiete unzureichend rechtlich zu sichern und keine ausreichend konkreten Schutzziele zu formulieren.

Die Wortwahl der EU-Kommission ist dabei eindeutig: *„Die Europäische Kommission fordert Deutschland nachdrücklich auf, seinen Verpflichtung aus der FFH-Richtlinie nachzukommen. [...] Die Frist für die Vollendung dieser Maßnahmen für alle Gebiete in Deutschland ist in einigen Fällen vor mehr als zehn Jahren abgelaufen. [...] Die Kommission ist der Auffassung, dass bei allen 4606 Gebieten [...] eine generelle und fortbestehende Praxis zu beobachten ist, keine ausreichend detaillierten Erhaltungsziele festzulegen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Qualität und Wirksamkeit der zu ergreifenden Erhaltungsmaßnahmen.“*

(<https://blogs.nabu.de/naturschaetze-retten/vertragsverletzungsverfahren-wegen-missachtung-von-natura-2000/>)

Der NABU Sachsen fordert, dass der Freistaat Sachsen seinen Verpflichtungen aus der FFH- Richtlinie nachkommt.

§ 33 Mitwirkungsrechte (zu § 63 BNatSchG)

Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG bestehen Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen auch vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten und Flächen-naturdenkmalen.

Wir schlagen vor, den § 33 Absatz 1 zu ergänzen, um die Formulierung:

... bei Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und bei der Erteilung von Erlaubnissen nach dem Sächsischen Wassergesetzes für das Aufstauen, Entnehmen und Einleiten von Wasser für die Gewinnung elektrischer Energie in oberirdischen Gewässern erster und zweiter Ordnung, die Bestandteile des sächsischen Fließgewässersystems sind.

Eine ähnliche Regelung enthält bspw. der § 66 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen.

Eine rechtliche Grundlage dürfte das EuGH-Urteil vom 12. Mai 2011 mit dem Aktenzeichen C 115/09 bieten.

§ 35 Absicherung der sächsischen Naturschutzstationen

Ein derartiges Ziel wird ausdrücklich begrüßt, leisten die Naturschutzstationen doch einen erheblichen Beitrag den Natur- und Artenschutz im Freistaat zu stärken. Dies insbesondere auf dem Gebiet der Umweltbildung. Hoheitliche Pflichten, so Aufgaben der Städte und Landkreise, können dabei aufgrund der personellen und auch finanziellen Ausstattung nicht übernommen werden. Die Anerkennung als Station sollte allerdings an gewisse Mindestkriterien geknüpft sein, so beispielsweise

1. Es findet eine kontinuierliche, ganzjährige Tätigkeit in eigenen Räumlichkeiten statt.
2. Angestelltes, fachkompetentes Personal dient als Ansprechpartner bzw. arbeitet in der Projektleitung.

§ 38 Vorkaufsrecht für Kommunen und Freistaat; Umsetzung in Anlehnung an das wasserrechtliche Vorkaufsrecht

Frühere Fassung vom 11. Oktober 1994 zuletzt geändert am 23. April 2007

- 1) Dem Freistaat steht das Vorkaufsrecht zu an Grundstücken, auf denen sich oberirdische Gewässer befinden oder die daran angrenzen einschließlich der Grundstücke, die bei Hochwasser überflutet werden können, und in Schutzstreifen nach § 34; ausgenommen sind Be- und Entwässerungsgräben, die sich in Naturschutzgebieten, Nationalparks oder Biosphärenreservaten oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten befinden, auf denen sich Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder als solche einstweilig sichergestellte Schutzgegenstände befinden. Liegen die Merkmale der Nummern 1 bis 3 nur bei einem Teil des Grundstückes vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diese Teilfläche. Ist die Restfläche für den Eigentümer wirtschaftlich nicht mehr in zumutbarer Weise verwertbar, kann er verlangen, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt.*

Hier sollte durch Verankerung im Gesetz oder durch Nebenbestimmungen verbindlich geregelt werden, dass eine Übertragung der Flächen, die sich in Naturschutzgebieten, Nationalparks oder Biosphärenreservaten oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten befinden, auch an die anerkannten Naturschutzvereinigungen möglich ist.

§ 36 Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz

Wir schlagen vor, die Gesetzesüberschrift zu ändern, etwa in „Zusammenarbeit mit den anerkannten Naturschutzvereinigungen“. Die Wichtung in einem eigenen Paragraphen ist der Bedeutung nicht angemessen. Das ursprünglich verfolgte Ziel, die Stellungnahmearbeit im Rahmen einer Landesarbeitsgemeinschaft zu bündeln, hat sich aus verschiedenen Gründen, u. a. juristischer Art, als nicht haltbar erwiesen.